

1.Fußballclub Mühlhausen 1927 e.V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1927 in Mühlhausen gegründete Verein, „1. Fußballclub Mühlhausen 1927 e.V.“, im Folgenden 1. FCM 1927 e.V. genannt, hat seinen Sitz in 69242 Mühlhausen. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 85 erstmals am 06.09.1957 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) und des Badischen Fußballbundes (BFV).

Soweit sich aufgrund der Mitgliedschaft beim Badischen Fußballverband, unter Beachtung dessen Satzung, dessen Ordnungen und Richtlinien, Entscheidungen ergeben, gelten die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des BFV in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich insoweit der Rechtsprechung des BFV und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband (SFV) und den Deutschen Fußballbund (DFB) zu übertragen.

§ 2 Bereich

Der Bereich des Vereins deckt sich mit den Grenzen der politischen Gemeinde des Ortsteils Mühlhausen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01. Juli bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 4 Farben und Wappen

Die Vereinsfarben des 1. FCM 1927 e.V. sind die Farben blau-gelb. Das Wappen entspricht im Wesentlichen dem Mühlrad der Gemeinde Mühlhausen. Das Mühlrad ist blau, die Innenflächen gelb gehalten. Dort ist das Signum „1. FC Mühlhausen 1927 e.V.“ eingezeichnet.

§ 5 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein wird auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Antrages durch den Vorstand vollzogen.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Eintrittserklärung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Die Eintrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Mitgliederpflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
5. Personen, die sich im Verein um die Förderung des Sports und der Jugend aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen besonders ausgezeichnet haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken.

§ 8 Pflichten der Mitglieder und Beiträge

1. Jedes Mitglied anerkennt die Vorgaben der Satzung.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) der zur Zeit gültige Jahresbeitrag

3. Fälligkeit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist jährlich der 01.01. für das laufende Kalenderjahr
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.
6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) im Falle der Auflösung des Vereins
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod
 - e) Die Mitgliedschaft endet auch dann, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig

§ 10 Ausschluss

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzenden und der/die Stellvertreter(in). Jede(r) ist berechtigt den Verein alleine zu vertreten.

§ 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressewart
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Spielausschussvorsitzenden
- h) dem Festausschussvorsitzenden

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, dabei einer der 1. Vorsitzenden bzw. § 12

anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Aufgaben für den Verein wahrzunehmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes festgelegt ist.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Ältestenrat
 - die Vorsitzenden bzw. siehe § 11 und bis zu 8 Mitgliedern, wenn möglich Ehrenmitglieder
- c) dem technischen Ausschuss (Platz- u. Ballwart, Mitglieder des Spielausschusses)

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten

§ 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einberufung dazu hat wenigstens eine Woche vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung wie z.B. im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mühlhausen oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Soweit von Seiten des Mitgliedes angegeben, kann die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse gesandt werden.

Die Tagesordnung umfasst:

1. Geschäftsbericht der Vorsitzenden
2. Bericht des Spielausschussvorsitzenden
3. Bericht des Jugendleiters
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfbericht
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung des Vorstands
8. Erledigung von Anträgen und Satzungsänderungen
9. Neuwahlen
 - a) der Vorsitzenden
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart

- d) Hilfskassierer
- e) Schriftführer
- f) Pressewart
- g) Spielausschussvorsitzender
- h) Spielausschuss
- i) Platz- und Ballwart
- j) Festausschussvorsitzender
- k) Festausschuss

10. Verschiedenes

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von wenigstens einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu beurkunden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Dies findet statt, wenn

- a) es der Vorstand, mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, für erforderlich hält
- b) es 1/3 der Mitglieder des Vereins beantragen

Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung wie z.B. in der Gemeinde-Rundschau Mühlhausen unter Angabe der Tagesordnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Genehmigung der Verwaltungs- und Kassenberichte
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Erledigung von Anträgen
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- h) Sonstige Angelegenheiten

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen.

§ 19 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung gilt folgendes Stimmrecht:

Jedes Mitglied hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Vereinsmitglieder unter 16 Jahren (Stichtag 1. Januar) bleiben unberücksichtigt. Abstimmungsberechtigt sind nur

persönlich Anwesende. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder (Stichtag 1. Januar). Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.

§ 20 Kassenprüfer

Die jährliche Kassenprüfung des Vereins unterliegt der Prüfung durch 2 Kassenprüfer. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und dürfen weder Mitglieder des Vorstands, noch des erweiterten Vorstands sein.

§ 21 Jugendabteilung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 5 der Satzung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins. Die Rechte und Pflichten der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung, die von der Vereinsjugendversammlung beschlossen wird.

Die Organe der Jugendabteilung sind

- a) der Vereinsjugendausschuss
- b) die Vereinsjugendversammlung

Der Vereinsjugendausschuss wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen für die Jugendabteilung enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Zur Gültigkeit eines Auflösungsbeschlusses ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Verwendung des eventuell vorhandenen Vereinsvermögens ist in § 5 Absatz 2 festgelegt.

§ 23 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV) und des Deutschen Fußballverbandes (DFB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu

melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum und das Geschlecht.

3. Die Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos wird über den Anhang in der Eintrittserklärung eingeholt. Mit dieser Zustimmung willigt das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter ein, dass Fotos unentgeltlich auf der Homepage www.fc-muehlhausen.de, sowie in Festschriften und sonstigen Vereinspublikationen, veröffentlicht werden dürfen. Hierzu zählt auch die Berichterstattung über den Spielbetrieb in der Gemeinderundschau Mühlhausen, der regionalen Tageszeitung und der örtlichen Papier- und Internetpresse.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Wiesloch

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 11.02.2014 in Kraft.

Der Vorstand

Die Vorsitzenden	Jugendleiter
Stellv. Vorsitzender	Spielausschussvorsitzender
Kassenwart	Pressewart
Schriftführer	Festausschussvorsitzender